

Vorlage Nr. 15/425

öffentlich

Datum: 04.08.2021
Dienststelle: LVR-Klinikum Essen
Bearbeitung: Eva Seidler

Krankenhausausschuss 4 01.09.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Bestellung des Planungsbeirates Forensik Essen-Heidhausen des LVR-Klinikum Essen

Beschlussvorschlag:

Die in der Vorlage Nr. 15/425 aufgelisteten Personen werden als Mitglieder des Planungsbeirates Forensik im LVR-Klinikum Essen bestellt. Gemäß § 1 Abs. 1 Geschäftsordnung für die Planungsbeiräte der forensischen Einrichtungen an neuen Standorten im Gebiet des LVR unterstützen und begleiten sie den Aufbau der geplanten Frauen-Forensik in Essen-Heidhausen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Für den Vorstand

S p l e t t
Vorsitzende des Vorstandes

Zusammenfassung:

Nach § 1 Abs. 1 Geschäftsordnung für die Planungsbeiräte der forensischen Einrichtungen an neuen Standorten im Gebiet des LVR werden zur Unterstützung und Begleitung beim Aufbau einer forensischen Einrichtung an neuen vom Land benannten Standorten Planungsbeiräte gebildet.

Aufgabe der Planungsbeiräte ist während der Planungs- und Bauphase

- die Bürger und die öffentliche Politik zu beteiligen, aufzuklären und zu informieren,
- die Einrichtung in inhaltlich-konzeptionellen, baulichen und organisatorischen Fragen zu beraten,
- für Verständnis und Akzeptanz für die Aufgaben des Maßregelvollzuges in der Öffentlichkeit zu werben.

Begründung der Vorlage Nr. 15/425:

Das Land Nordrhein-Westfalen ist Aufgabenträger im Maßregelvollzug. Die Verantwortung für diese Aufgabe fällt in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS).

Zu den Aufgaben des MAGS gehört die Fach- und Rechtsaufsicht über die Träger des Maßregelvollzugs sowie die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen für den Maßregelvollzug obliegt dem MAGS - § 29 Abs. 1 Maßregelvollzugsgesetz (MRVG) geltende Fassung; § 53 Abs. 1 Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz (StrUG) – Novellierungsvorschlag.

Der/Die Direktor*in des jeweiligen Landschaftsverbandes ist als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde für den Betrieb der Einrichtungen zuständig, das heißt für den Vollzug der Maßregeln in den jeweiligen Kliniken ihres Zuständigkeitsbereichs (§ 29 Abs. 2 MRVG; § 53 StrUG).

Das heißt, die Verantwortung für die Errichtung neuer Standorte obliegt dem MAGS. Zukünftiger Träger der vom Land errichteten Einrichtungen werden die Direktionen der Landschaftsverbände als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörden sein.

Gemäß § 4 MRVG bzw. § 51 StrUG sind die Träger verpflichtet, für jeden Standort einen Beirat zu berufen.

Als das Land im Jahr 2000 im Rahmen des ersten Ausbauprogramms neue Maßregelvollzugseinrichtungen in Essen und Köln errichtet hat, hat es sich bewährt, bereits die Planungsphase einer neuen Klinik durch einen sogenannten Planungsbeirat begleiten zu lassen.

Zweck der Beiräte ist die Erhöhung von dringend notwendiger gesellschaftlicher Akzeptanz und zur Sicherung eines Höchstmaßes an Transparenz aller erforderlichen Planungsschritte während des Realisierungszeitraums.

Die Arbeitsweise der Planungsbeiräte hat der LVR in einer Geschäftsordnung (GO) geregelt (siehe Anlage, Geschäftsordnung für die Planungsbeiräte der forensischen Einrichtungen an neuen Standorten im Gebiet des LVR).

Zu den Aufgaben des Beirats gehören:

- die Bürger und öffentliche Politik zu beteiligen, aufklären und zu informieren;
- die Einrichtung in inhaltlichen-konzeptionellen, baulichen und organisatorischen Fragen zu beraten,
- für Verständnis und Akzeptanz für die Aufgabe des Maßregelvollzugs in der Öffentlichkeit zu werben.

Die Mitglieder des Planungsbeirats werden durch Beschluss des für den Standort zuständigen Krankenhausausschuss nach Abstimmung mit dem Rat der Standortgemeinde bestellt.

Ziel ist es, einen möglichst breiten Kreis von Personen aus der Standortgemeinde in den Beirat zu berufen (siehe § 2 GO).

Das MAGS beabsichtigt, eine forensische Klinik für Frauen auf dem Gelände des früheren Klinikums in Essen-Heidhausen zu errichten. Es ist ein Neubau geplant. Nach Fertigstellung soll die forensische Frauenklinik in Essen-Heidhausen Platz für 69 psychisch kranke und straffällig gewordene Frauen bieten. Betreiber der forensischen Einrichtung wird der LVR sein.

In Abstimmung mit dem Rat der Stadt Essen werden die folgenden Personen als Beiratsmitglieder vorgeschlagen:

Vertreter der Essener Ratsfraktionen als Mitglieder im Krankenhausausschuss 4

Ratsherr Guntmar Kipphardt	CDU
Ratsfrau Barbara Soloch	SPD
Ratsherr Detlef Schliffke	SPD
Ratsherr Rolf Fliß	Bündnis 90/Die Grünen
Ratsherr Jens Schmitz	AFD
Jürgen Zierus	Die Linke; sachkundiger Bürger im Krankenhausausschuss 4
Ratsherr Kai Hemsteeg	EBB; stellv. Mitglied im Krankenhausschuss 4
Ratsherr Matthias Stadtmann	Die Partei

Bezirksvertretung IX

Gabriele Kipphardt	Bezirksbürgermeisterin
Stephan Sülzer	CDU
Benjamin Brenk	SPD
Dr. Hildegard Demmer	Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverwaltung

Peter Renzel	Stadtdirektor, Beigeordneter für Soziales, Arbeit und Gesundheit
--------------	--

Landschaftsversammlung

Stephan Haupt	FDP; MdL, ordentliches Mitglied Krankenhausausschuss 4
---------------	--

Psychoziale Arbeitsgemeinschaft

Katrin Steinberg	Geschäftsführung AG Plako, Gesundheitsamt
Dr. Wibke Voigt	Chefärztin Fachklinik Kamillushaus Heidhausen

Kirchen

Marion Greve	Superintendentin, Evangelische Kirche Essen
Jürgen Schmidt	Stadtdechant, Katholische Kirche Essen

Arbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege in der Stadt Essen

Prof. Dr. Björn Enno Hermans	Caritasdirektor, Caritasverband für die Stadt Essen
------------------------------	---

Arbeitnehmervertretungen

Dieter Hillebrand	DGB-Regionsgeschäftsführer
-------------------	----------------------------

Medien

Daniel Hendschke	Freier Journalist, lebt und arbeitet in Essen-Heidhausen
Christian Pflug	Chefredakteur Radio Essen

Bürgerschaft / Nachbarn

Antje Haller	wohnt in Essen-Heidhausen, Psychotherapeutin, ehrenamtlich engagiert
Karin Wirschheim	wohnt in Essen-Heidhausen, Sozialarbeiterin a. D., ehrenamtlich engagiert
Alfred Kleinfeld	wohnt in Essen-Heidhausen, Werdener Bürger- und Heimatverein e.V.
Dr. Stefan Doepp	wohnt in Essen-Werden, Chefarzt a.D. der Psychiatrie d. Klinik Niederberg

Polizei

N.N. befindet sich noch in der Abstimmung mit der Polizei

Justiz

N.N. befindet sich noch in der Abstimmung mit dem LVR

Die Industrie- und Handelskammer zu Essen, Mühlheim a. d. Ruhr und Oberhausen und die Kreishandwerkerschaft haben auf einen Platz im Planungsbeirat verzichtet. Sie werden regelmäßig über die Arbeit im Planungsbeirat informiert.

Für den Vorstand

S p l e t t

Vorsitzende des Vorstandes

Landschaftsverband Rheinland

Geschäftsordnung für die Planungsbeiräte der forensischen Einrichtungen an neuen Standorten im Gebiet des LVR

Präambel

Zum Zwecke der Erhöhung von dringend notwendiger gesellschaftlicher Akzeptanz und zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Transparenz aller erforderlichen Planungsschritte während des Realisierungszeitraumes werden an neuen Standorten Planungsbeiräte durch den Landschaftsverband Rheinland eingerichtet.

§ 1 Aufgaben

- (1) Zur Unterstützung und Begleitung beim Aufbau der forensischen Einrichtungen an neuen vom Land benannten Standorten wird an jedem der neuen Standorte ein Planungsbeirat gebildet.
- (2) Aufgabe der Planungsbeiräte ist während der Planungs- und Bauphase
 - die Bürger und die öffentliche Politik zu beteiligen, aufzuklären und zu informieren,
 - die Einrichtung in inhaltlich-konzeptionellen, baulichen und organisatorischen Fragen zu beraten,
 - für Verständnis und Akzeptanz für die Aufgaben des Maßregelvollzuges in der Öffentlichkeit zu werben.
- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben lassen sich die Mitglieder der Planungsbeiräte über Fragen der inhaltlich-konzeptionellen, baulichen und organisatorischen Durchführung der Maßnahmen, insbesondere über Therapie- und Sicherheitskonzepte von Vertretern des Landschaftsverbandes Rheinland und des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen und weiteren Fachleuten regelmäßig unterrichten.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens 25 Personen.
- (2) Als Mitglieder sollen den Planungsbeiräten Personen aus folgenden gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen angehören:
 - der Standortgemeinde
 - des Kreises bei kreisangehörigen Standortgemeinden
 - der Landschaftsversammlung Rheinland
 - der für den Standort zuständigen Kreispolizeibehörde bzw. für den Standort zuständigen Polizeipräsidenten/Polizeipräsidentin
 - der für den geplanten Standort zuständigen Kammern (Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer)
 - der örtlichen Arbeitnehmervertretungen
 - der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen
 - der Glaubensgemeinschaften
 - der örtlichen Medien
 - der örtlichen Wohlfahrtsverbände
 - der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft
 - der Nachbarschaft.

Die Mitglieder des Planungsbeirates sollen überwiegend Einwohnerinnen/Einwohner aus den Standortgemeinden sein.

- (3) Die Mitglieder der Planungsbeiräte verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung des jeweiligen Beirates und dem Landschaftsverband Rheinland.

§ 3 Berufung

- (1) Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des jeweils zuständigen Krankenhausausschusses der Landschaftsversammlung Rheinland.
- (2) Die Berufung dauert bis zur Inbetriebnahme der Einrichtung und Einberufung eines Beirates auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Maßregelvollzugsgesetz (NRW).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied des Planungsbeirates kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten.
- (2) Der jeweils zuständige Krankenhausausschuss kann nach Anhörung des Mitgliedes des Beirates dieses von seiner Funktion entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied des Beirates seine Pflichten gröblich verletzt oder seine Tätig-

keit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. Die Abberufung von durch den Rat der Standortgemeinde bestellten Mitgliedern erfolgt im Einvernehmen mit dem Rat.

- (3) Die Mitgliedschaft endet auch mit Ausscheiden aus der der Mitgliedschaft im Beirat zugrunde liegenden Funktion.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Vorsitz

- (1) Der Planungsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (2) Der Planungsbeirat fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- (3) Der Planungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Planungsbeirates liegt beim Vorstand der LVR-Klinik, an die die neue Einrichtung organisatorisch angebunden wird.

§ 7 Sitzungen

- (1) Die Planungsbeiräte sollen mindestens einmal im Vierteljahr tagen.
- (2) Der Planungsbeirat wird von der/dem Vorsitzenden oder auf deren/dessen Wunsch von der Geschäftsführung eingeladen.
- (3) Die/der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Geschäftsführung die Tagesordnung für die Sitzung des Planungsbeirates auf. Die Mitglieder können schriftlich Vorschläge für die Tagesordnung benennen.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (5) Vertreterinnen und Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen, und haben ein Vortragsrecht.
- (6) Die/der Vorsitzende kann weitere Personen zu den jeweiligen Sitzungen einladen, deren Anwesenheit sachlich sinnvoll erscheint. Insbesondere sollte hierdurch weitere fachliche Kompetenz (z. B. ärztliche, therapeutische, juristische) für den Planungsbeirat nutzbar gemacht werden.

- (7) Außerhalb der Sitzungen sind Fragen über die/den Vorsitzende(n) an die Geschäftsführung gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung zu richten.
- (8) Die Einladungen zu den Sitzungen werden mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin zugeleitet.

§ 8 Bericht/Pressekonferenz

- (1) Die Geschäftsstelle erstellt nach jeder Sitzung ein Sitzungsprotokoll und leitet dieses an jedes Mitglied des Planungsbeirates, den zuständigen Krankenhausausschuss und die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes oder deren/dessen Vertretung weiter.
- (2) Der Beirat erhält mindestens einmal im Jahr die Gelegenheit, auf einer Pressekonferenz über seine Tätigkeit zu unterrichten.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz

- (1) Erhalten die Mitglieder des Beirates Kenntnis über Informationen, die offenkundig der vertraulichen Behandlung bedürfen (insbesondere Personalangelegenheiten der Klinik, personenbezogene Daten), so haben sie hierüber Verschwiegenheit zu bewahren. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass im Beirat Vertraulichkeit vereinbart wurde.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 gilt nach der Beiratstätigkeit fort.

§ 10 Ehrenamt/Auslagen

- (1) Das Amt des Beirates ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten. Diese werden nur für Reisen innerhalb des Versorgungsgebietes der jeweiligen Kliniken des Beirates, zu den Sitzungen des Beirates, zur Geschäftsstelle des Beirates und zu Terminen in der Zentralverwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland erstattet.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.